

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

8. Februar 2011

Nr. 2011-85 R-362-27 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl des Jugendgerichts (Rest der Amtsdauer bis 31. Mai 2012)

I. Ausgangslage

Am 26. September 2010 hat das Urner Stimmvolk eine Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG; RB 2.3221) beschlossen. Nach dem geänderten Artikel 47 Absatz 2 GOG besteht das Jugendgericht neu nicht mehr aus fünf, sondern aus drei Mitgliedern, nämlich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus zwei Richterinnen oder Richtern. Die Übergangsbestimmung in Artikel 62 GOG sieht vor, dass die Amtsdauer der Mitglieder von Behörden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder anders zusammengesetzt werden, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes enden. Dies bedeutet, dass der Landrat ein Dreier-Jugendgericht gemäss Artikel 47 GOG neu zu wählen hat.

Der Landrat wählt, auf Antrag des Regierungsrats, das Jugendgericht (Art. 47 Abs. 1 GOG). Der Regierungsrat hat somit das ausschliessliche Vorschlagsrecht.

Auf entsprechende Anfrage bei den bisherigen Jugendrichterinnen und Jugendrichter stehen zwei Gerichtsmitglieder nicht mehr für die Neuwahl zur Verfügung.

II. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Rest der Amtsdauer bis 31. Mai 2012 werden ins Jugendgericht gewählt:

Präsidentin:	Wipfli Steinegger Ruth, 1956, lic. iur., Flüelen
Mitglieder:	Euler Henry, 1953, Lehrer, Sisikon
	Gisler André, 1983, MLaw, Schattdorf